

## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

|   |  |                                     |                                   |                                     |
|---|--|-------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------------|
| Hochschule  | Hochschule für Gesundheit Bochum   |                                     |                                   |                                     |
| Ggf. Standort   | Bochum   |                                     |                                   |                                     |
| Studiengang (Name/Bezeichnung)<br>ggf. inkl. Namensänderungen                       | Pflege   |                                     |                                   |                                     |
| Abschlussgrad /<br>Abschlussbezeichnung   | Bachelor of Science, B. Sc.<br>(Pflegefachfrau B. Sc. / Pflegefachmann B. Sc.) |                                     |                                   |                                     |
| Studienform   | Präsenz  | <input checked="" type="checkbox"/> | Blended Learning                  | <input type="checkbox"/>            |
|   | Vollzeit   | <input checked="" type="checkbox"/> | Intensiv                          | <input type="checkbox"/>            |
|   | Teilzeit   | <input type="checkbox"/>            | Joint Degree                      | <input type="checkbox"/>            |
|   | Dual   | <input type="checkbox"/>            | Lehramt                           | <input type="checkbox"/>            |
|   | Berufsbegleitend   | <input type="checkbox"/>            | Kombination                       | <input type="checkbox"/>            |
|   | Fernstudium  | <input type="checkbox"/>            | Primärqualifizierend <sup>1</sup> | <input checked="" type="checkbox"/> |
| Studiendauer (in Semestern)   | 7  |                                     |                                   |                                     |
| Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte   | 210  |                                     |                                   |                                     |
| Bei Master: konsekutiv oder weiterbil-<br>dend                                      |  |                                     |                                   |                                     |
| Aufnahme des Studienbetriebs am<br>(Datum)  | Wintersemester 2020  |                                     |                                   |                                     |
| Aufnahmekapazität pro Semester /<br>Jahr (Max. Anzahl Studierende)                  | 45   |                                     |                                   |                                     |
| Durchschnittliche Anzahl der Studien-<br>anfänger pro Semester / Jahr               | 50 (im vorlaufenden Modellstudiengang Pflege B. Sc. <sup>2</sup> )             |                                     |                                   |                                     |
| Durchschnittliche Anzahl der Absol-<br>ventinnen/Absolventen pro Semester /<br>Jahr | 24 (im vorlaufenden Modellstudiengang Pflege B. Sc.)                           |                                     |                                   |                                     |

<sup>1</sup> Als primärqualifizierend werden Studiengänge bezeichnet, die zu zwei Abschlüssen führen: Durch die staatliche Prüfung wird ein Berufsabschluss erworben und durch die Bachelorarbeit ein erster akademischer und berufsqualifizierender Grad. Siehe dazu auch [https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Entschliessung\\_Primaerqualifizierende\\_Studiengaenge\\_14112017.pdf](https://www.hrk.de/fileadmin/redaktion/hrk/02-Dokumente/02-01-Beschluesse/Entschliessung_Primaerqualifizierende_Studiengaenge_14112017.pdf) (12.12.2019).

<sup>2</sup> Laut Selbstbericht (S. 2) wird der aktuelle Studiengang Pflege (B. Sc.) seit 2010 als Modellstudiengang auf Grundlage der Modellklausel im Pflegeberufegesetz von 2003 angeboten.

|                            |  |
|----------------------------|--|
| Erstakkreditierung         | <input checked="" type="checkbox"/>                  |
| Reakkreditierung Nr.       |  |
| Verantwortliche Agentur    | <b>evalag</b> – Evaluationsagentur Baden-Württemberg |
| Akkreditierungsbericht vom | 27.03.2020   |

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

### **Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO**

Nicht angezeigt.

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Die Hochschule für Gesundheit (hsg Bochum) wurde 2009 als erste staatliche Hochschule für Gesundheitsberufe in Deutschland gegründet. Sie hat den Auftrag, die Akademisierung und die weitere Professionalisierung der Gesundheitsberufe zu fördern und somit einen Beitrag zur Verbesserung der Versorgungsqualität der Bevölkerung zu leisten. Die hsg Bochum gliedert sich in drei Departments: Department für Pflegewissenschaft (DPW), Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (DAG) und Department of Community Health (DoCH). An der hsg können aktuell in grundständigen Modellstudiengängen hochschulische Berufsabschlüsse in Pflege, Hebammenkunde, Ergotherapie, Physiotherapie und Logopädie mit dem Bachelorgrad erworben werden. Bei bereits bestehendem Berufsabschluss kann ein Bachelorgrad in Pflege oder Hebammenkunde auch nachqualifizierend erworben werden. Zusätzlich werden die Bachelorstudiengänge Gesundheit und Diversity, Gesundheitsdaten und Digitalisierung sowie Gesundheit und Sozialraum angeboten. Auf Masterebene bietet die hsg Bochum vier Studiengänge an.

Der aktuelle Studiengang Pflege (B. Sc.) wird seit 2010 als Modellstudiengang auf Grundlage der Modellklausel im Pflegeberufegesetz von 2003 angeboten. Mit Inkrafttreten des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) vom 17. Juli 2017 und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 zum 01.01.2020 ist die hochschulische Ausbildung der Pflege erstmalig gesetzlich verankert, sodass der Modellstudiengang Pflege in einen Regelstudiengang überführt wird. Ab diesem Zeitpunkt ist bei einem primärqualifizierenden Pflegestudium die Hochschule allein für die Umsetzung zuständig. Eine Kombination mit einem Ausbildungsvertrag ist dann nicht mehr gegeben. Auch die staatliche Berufszulassung für das Hochschulstudium Pflege wird ab 2020 neu geregelt.

Ziel des Bachelorstudiengangs Pflege ist die Vermittlung von Fähigkeiten zum evidenzbasierten, wissenschaftlich fundierten Arbeiten in klinischen und außerklinischen pflegepraktischen Handlungsfeldern. Dazu gehören neben der körperbezogenen Pflege auch kommunikative Kompetenzen. Die teilweise interprofessionelle Ausbildung findet in einer Kombination von Theorie, Training in Skills-Labs und in der beruflichen Praxis statt. Die Absolvent\_innen dieses Studiengangs sollen daher dazu befähigt werden, einen Beitrag zu einer patientenorientierten, wissenschaftsbasierten und modernen Gesundheitsversorgung zu leisten.

## **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums**

Die Hochschule für Gesundheit Bochum legt großen Wert auf eine Ausbildung ihrer Studierenden auf qualitativ hohem Niveau. Die Gutachtergruppe konnte sich vor Ort von der praxisnahen Ausbildung, die besonders durch die großzügigen Raumausstattungen und das sehr gute Betreuungsverhältnis der Studierenden gewährleistet wird, überzeugen. Neben dem praktischen Lernen bietet der Hochschulcampus vor allem in der Bibliothek die Möglichkeit, theoretische Kenntnisse in ruhiger Lernatmosphäre zu festigen.

Die Förderung der Diversität und das Ziel der Präsidentin, die Hochschule zu einem Zentrum für die Akademisierung von Frauenberufen zu machen, zeigt die hohen Ansprüche und Zielsetzungen der hsg als Institution. Insgesamt präsentiert die Hochschule beispielhaft, wie eine solide Akademisierung des Pflegeberufes aussehen kann. Die verschiedenen Kompetenzen werden gelehrt und eine dem aktuellen Berufsbild angemessene Weiterentwicklung der Ausbildung wird angestrebt.

Die stetigen Evaluationen von Modulen gewährleisten eine kontinuierliche Weiterentwicklung und Anpassung der Lehrinhalte an die Bedürfnisse der Studierenden. Die Studierenden erhalten Rückmeldungen zum aktuellen Stand der Entwicklungen und werden aktiv in den Prozess mit einbezogen. Hier wurde der Gutachtergruppe ein besonders hohes Niveau eines funktionierenden Rückkopplungssystems deutlich, welches beispielhaft signalisiert, dass sich die hsg in einem stetigen Prozess der Entwicklung befindet und dieser auch von den Lehrenden als solcher wahrgenommen wird.

Für die durch die Regelungen des Pflegeberufegesetzes schwierige Umsetzung von Mobilitätsfenstern hat die Hochschule durch ein vorgesehene Praxissemester dennoch die Möglichkeit geschaffen, dass Studierende ohne Zeitverlust einen Auslandsaufenthalt wahrnehmen können und im Vorfeld durch das International Office dahingehend beraten werden. Die Gutachtergruppe erachtet es als sehr positiv, dass die hsg Probleme der Studierbarkeit erkennt und trotz schwieriger Rahmenbedingungen höchst engagiert individuelle Lösungen für die Belange von Studierenden findet.

Mit Blick auf die Entscheidung zur Akkreditierung sehen die Gutachter\_innen daher keinen Bedarf, Auflagen auszusprechen, möchten jedoch für die zukünftige Entwicklung des Studiengangs zwei Empfehlungen im Sinne einer noch besseren Studierbarkeit geben: So würden die Gutachter\_innen begrüßen, dass die hsg ein zweiphasiges Studiengangskonzept einführt, in welchem eine Zulassung zum Studium im Sommer- sowie im Wintersemester erfolgt und die Module jedes Semester angeboten sowie von den Studierenden belegt werden können. Dieses Konzept wäre allerdings nur mit der Steigerung von Lehrkapazitäten möglich. Um das Curriculum außerdem

stets weiterzuentwickeln, sollten zusätzlich zu den bestehenden Monitoring-Maßnahmen Workload-Erhebungen durchgeführt werden, um eine gleichmäßige Verteilung der Arbeits- und Prüfungsbelastung in den Semestern sicherstellen zu können.

## Inhalt

|  |           |
|--|-----------|
| Ergebnisse auf einen Blick.....  | 3         |
| Kurzprofil des Studiengangs .....  | 4         |
| Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums .....                                  | 5         |
| <b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien .....</b>                                     | <b>9</b>  |
| Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....   | 9         |
| Studiengangprofil (§ 4 MRVO) .....   | 9         |
| Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO) ..                     | 9         |
| Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO) .....   | 9         |
| Modularisierung (§ 7 MRVO) .....   | 10        |
| Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....  | 11        |
| Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9<br>MRVO) ..... | 11        |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....                                     | 12        |
| <b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien .....</b>                          | <b>13</b> |
| 2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung .....                            | 13        |
| 2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....   | 13        |
| Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....   | 13        |
| Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....                         | 16        |
| Curriculum .....   | 16        |
| Mobilität .....  | 20        |
| Personelle Ausstattung .....   | 21        |
| Ressourcenausstattung .....  | 23        |
| Prüfungssystem .....   | 25        |
| Studierbarkeit .....   | 27        |
| Besonderer Profilanpruch .....   | 30        |
| Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....                               | 31        |
| Studienerfolg (§ 14 MRVO).....   | 32        |
| Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....                               | 34        |
| Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....                                     | 36        |
| Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....                            | 36        |
| Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO).....  | 38        |
| Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)<br>.....         | 38        |
| <b>3 Begutachtungsverfahren.....</b>   | <b>39</b> |
| 3.1 Allgemeine Hinweise.....   | 39        |
| 3.2 Rechtliche Grundlagen.....   | 39        |
| 3.3 Gutachtergruppe .....  | 40        |

|  |           |
|--|-----------|
| <b>4 Datenblatt .....</b>                                      | <b>41</b> |
| 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung ..... | 41        |
| 4.2 Daten zur Akkreditierung .....                             | 41        |
| <b>5 Glossar .....</b>   | <b>42</b> |
| Anhang .....   | 43        |



## **1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien**

*(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)*

### **Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Bachelorstudiengang hat eine Regelstudienzeit von sieben Semestern und führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Bachelor of Science (B. Sc.). Aufgrund der Primärqualifizierung erlangen die Absolvent\_innen zudem die staatliche Berufszulassung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann (B. Sc.).

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studiengangsprofil (§ 4 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang wird mit einer schriftlichen Abschlussarbeit im Umfang von zwölf ECTS-Leistungspunkten abgeschlossen. Mit dieser wird laut dem Modulhandbuch (S. 79) die Fähigkeit nachgewiesen, eine Problemstellung des Fachgebietes innerhalb einer Frist von zwölf Wochen selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

#### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)**

Nicht einschlägig.

### **Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation/Bewertung**

Im Bachelorstudiengang wird nach erfolgreichem Abschluss der Abschlussgrad Bachelor of Science (B. Sc.) verliehen.

Es wird nur ein Grad verliehen.

Die zu verleihenden Abschlussdokumente (Zeugnis, Transcript of Records und Diploma Supplement in der Fassung von 2018) werden in deutscher und englischer Sprache vom Prüfungsamt ausgestellt (vgl. § 18 Rahmenprüfungsordnung).

Mit dem akademischen Grad erhalten die Absolvent\_innen zudem die Urkunde über die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als Pflegefachfrau B. Sc. / Pflegefachmann B. Sc. Diese Urkunde wird neben dem Prüfungszeugnis vom Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ausgestellt. (vgl. § 27 Rahmenprüfungsordnung)

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung (§ 7 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Der Studiengang ist modularisiert, das entsprechende Modulhandbuch liegt vollständig vor. Art, Umfang und Dauer der Modulprüfungen sind im Modulhandbuch geregelt. Darüber hinaus sind Einzelheiten in der Rahmenprüfungsordnung und in den Fachspezifischen Bestimmungen für den Studiengang geregelt.

Die 23 Module sind thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt. Sie sind so bemessen, dass sie innerhalb von ein bis zwei Semestern abgeschlossen werden. In der Modulstruktur erfolgt eine Unterteilung in 18 Theorie- und fünf Praxismodule, einem Wahl-, einem Wahlpflicht- sowie dem Bachelormodul. Das zu absolvierende Wahlpflichtmodul kann aus neun Modulen unterschiedlicher Bereiche ausgewählt werden. Das Wahlmodul wählen die Studierenden aus dem Angebot der hsg Bochum oder aus einem Angebot anderer Hochschulen/Universitäten. Die Möglichkeit der Anrechnung sollte laut Modulhandbuch (S. 78) im Vorfeld geklärt werden.

Die Modulbeschreibungen umfassen folgende Punkte: Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, ECTS-Leistungspunkte und Benotung, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Arbeitsaufwand und Dauer des Moduls. Die unter § 7 Abs. 2 und 3 StAkkrVO aufgeführten Mindestangaben sind vollständig enthalten. Das Modulhandbuch erfüllt die Anforderungen der Norm.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Im Studiengang ist laut Studienverlaufsplan (vgl. Modulhandbuch, Kapitel III: S. 11) vorgesehen, dass je Semester 30 ECTS-Leistungspunkte zu erbringen sind.

Die Theoriemodule umfassen fünf bis acht ECTS-Leistungspunkte, welche nach der erfolgreichen Erbringung der vorgesehenen Leistungen gewährt werden. Ausnahmen bilden die Theoriemodule P01 und P02, die 18 bzw. zwölf ECTS-Leistungspunkte aufweisen. Die Praxismodule unterscheiden sich im folgenden Umfang: Die Praxismodule I bis III sowie V umfassen neun bis 15 ECTS-Leistungspunkte, während das Praxismodul IV 30 ECTS-Leistungspunkte aufweist. (vgl. Modulhandbuch, Kapitel III. Studienverlaufsplan: S. 11)

Prüfungsformen und Bewertungen sind in den Modulbeschreibungen innerhalb des Modulhandbuchs (Kapitel IV. bis XI.) und den Fachspezifischen Bestimmungen konkretisiert.

Die Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium je Leistungspunkt beträgt 30 Zeitstunden (vgl. § 6 (2) Rahmenprüfungsordnung).

Für den Abschluss müssen 210 ECTS-Leistungspunkte nachgewiesen werden. Die Bearbeitung der Bachelorarbeit umfasst zwölf ECTS-Leistungspunkte.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## **Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 9 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation/Bewertung**

Die Praxismodule im Bachelorstudiengang Pflege werden einerseits an der Hochschule für Gesundheit und andererseits bei nichthochschulischen Einrichtungen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen absolviert. Die Kooperationen werden mit Kooperationsverträgen geregelt, die Art, Umfang und gegenseitige Leistungen festlegen (siehe dazu Rahmenkooperationsvertrag). Bestehende Kooperationen sind transparent auf der Internetseite der hsg dargestellt und

werden dementsprechend aktualisiert (2. Quartal 2020).<sup>3</sup> Umfang und Art der Kooperationen werden dargestellt.

Die fünf Praxismodule entsprechen 76 ECTS-Leistungspunkten und ersetzen 36 % des reinen Hochschulstudiums (vgl. Modulhandbuch: S. 7). Durch die gesetzliche Verankerung der Pflegeberufe-Ausbildung im Bereich der Hochschule zum 01.01.2020<sup>4</sup> ist der Mehrwert der Kooperationen für die Studierenden und die gradverleihende Hochschule gegeben sowie im Modulhandbuch (vgl. Kapitel 2 und 3) nachvollziehbar dargelegt. Laut Rahmenkooperationsvertrag (§ 1 (3)) trägt die hsg die Gesamtverantwortung für die Koordination und Durchführung der theoretischen und praktischen Studienphasen. Zudem sollen gemeinsame Qualitätsstandards erarbeitet werden (vgl. § 2 (8) Rahmenkooperationsvertrag).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)**

Nicht einschlägig.

---

<sup>3</sup> Eine Übersicht der Kooperationspartner\_innen ist unter der folgenden URL abrufbar: <https://www.hs-gesundheit.de/studieren-an-der-hsg/unser-studienangebot/kooperationspartnerinnen> (14.11.2019).

<sup>4</sup> Vgl. dazu Pflegeberufereformgesetz (PflBRefG) vom 17. Juli 2018 und Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Hochschule für Gesundheit Bochum verfolgt mit dem primärqualifizierenden Studiengang Pflege (B. Sc.) das Ziel, pflegerische Praxiskompetenzen in Kombination mit wissenschaftlichen Grundlagen zu vermitteln. Die enge Verzahnung von Theorie und Praxis wurde daher während der Vor-Ort-Begehung ausführlich thematisiert, vor allem im Hinblick auf die Kooperationen mit den Praxispartner\_innen (siehe dazu § 19 *Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen*). Vor diesem Hintergrund wurde auch die Mobilität der Studierenden im Rahmen der Praxismodule besprochen. Weiterhin lag der Schwerpunkt der Gespräche auf der Gewährleistung der Studierbarkeit, indem Prüfungsmodalitäten und Monitoring-Maßnahmen von Workload-Erhebungen bis hin zu Maßnahmen zur curricularen Weiterentwicklung diskutiert wurden. Das Gespräch mit der Hochschulleitung fokussierte zudem die personellen und räumlichen Ressourcen sowie das Gleichstellungskonzept der Hochschule.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

#### **Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

#### **Dokumentation**

Laut Selbstbericht sollen die Studierenden sowohl das Grundwissen der beruflichen Pflegeausbildung als auch Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen erwerben. Dabei ist die Vermittlung von theoretischem Wissen und praktischen Fähigkeiten zur Anwendung und Steuerung des Pflegeprozesses (Erfassung des Pflegebedarfs, Planung, Durchführung und Evaluation), die Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, die Beratung von Klient\_innen und Angehörigen, die Durchführung lebenserhaltender Maßnahmen in Notsituationen und die selbstständige Durchführung pflegerischer Maßnahmen auf ärztliche Anordnung wesentlich. Mit dem Studium erwerben sie ein vertieftes Wissen über die wissenschaftliche Begründung des Pflegeprozesses, Grundlagen der Pflegewissenschaft sowie des sozialen und institutionellen normativen Rahmens, in welchem pflegerisches Handeln stattfindet. In den Wahlbereichen haben sie die Möglichkeit, heilkundliche Kompetenzen zu erlangen und zu vertiefen oder Beratungs- und Steuerungskompetenzen auszubauen. Die Studierenden lernen die Fachliteratur und die aktuelle Forschungslage kennen und sollen ihre Erkenntnisse reflektiert, fachlich und praxisrelevant begründen sowie kritisch diskutieren.

Die Absolvent\_innen des Studiengangs werden für die praktische klientenbezogene Pflege ausgebildet. Sie sollen dazu befähigt werden, eigenverantwortlich, selbstständig und wissenschaftsbasiert an Entwicklungen und Implementierungen innovativer Lösungsmöglichkeiten zur Verbesserung von Pflegeprozessen zu arbeiten, indem sie erworbenes Wissen in ihre Tätigkeiten transportieren. Darüber hinaus sollen sie in der Lage sein, an der praktischen Ausbildung von hochschulisch und beruflich zu qualifizierenden Pflegenden mitzuwirken und das pflegerische Team hinsichtlich pflegerischer Prozesse anzuleiten (teaching) und zu steuern. Die hochschulische Pflegeausbildung soll zu einem eigenverantwortlichen und selbstständigen Entscheiden und Handeln auf der Grundlage eines auf beruflichen und ethischen Kodizes basierenden Selbstverständnisses professioneller Pflege qualifizieren. Die Absolvent\_innen können Tätigkeiten in der Pflegeforschung zur Entwicklung, Implementierung und Dissemination von Innovation und Wissen in der Gesundheitsversorgung sowie in der Gestaltung neuer Technologien und Entwicklungen im Gesundheits- und Sozialsystem aufnehmen. Damit können sie reguläre Stellen für Pflegefachfrauen und -männer in allen Settings der pflegerischen Versorgung besetzen. Durch ihre wissenschaftlichen und kommunikativen Kompetenzen sind sie für eine Pflegefallverantwortung im Sinne der Bezugspflege oder des Primary Nursings genauso geeignet wie für gemischte Stellenprofile mit direkten Pflegeaufgaben in Kombination mit spezifischen Aufgaben wie Wissenstransfer, Projektmanagement oder Praxisanleitung. Außerhalb der direkten Pflege sind Einsatzfelder im Begutachtungsprozess oder bei Leistungsträger\_innen der Gesundheitsversorgung vorstellbar. Weiterhin ermöglicht der primärqualifizierende Bachelorabschluss eine weiterführende wissenschaftliche Qualifikation im Rahmen eines klinischen, pädagogischen oder pflege- bzw. gesundheitswissenschaftlichen Masterstudiums. Die Absolvent\_innen des Studiengangs sollen durch ihr wissenschaftliches und professionelles Selbstverständnis bei der Weiterentwicklung des Pflegeberufes mitwirken.

Das Studium soll laut Selbstbericht weiterhin folgende Softskills vermitteln, die über die Ziele der Primärqualifikation und Arbeitsweltbefähigung hinausreichen:

- fachliche Zusammenarbeit in interprofessionellen Teams
- Selbstreflexion und Weiterentwicklung beruflicher Kompetenzen in Theorie und Praxis
- situationsbedingtes, eigenverantwortliches sowie solidarisches (pflegerisches) Handeln vor ethischen, kulturellen und religiösen Hintergründen
- Weiterentwicklung der Persönlichkeit hinsichtlich lebenslangen Lernprozessen, Intellekt, Selbstbestimmung und Gesundheitsbewusstsein
- zivilgesellschaftliches Engagement sowie Mitbestimmungsfähigkeit durch Partizipation in gesellschaftlichen Prozessen, z. B. durch berufspolitische Aktivitäten

Ziel des primärqualifizierenden Pflegestudiums ist die Berufsbefähigung einer wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildeten Pflegefachfrau oder eines wissenschaftlich und praktisch in der Pflege ausgebildeten Pflegefachmanns, die oder der zur eigenverantwortlichen und selbstständigen, professionellen pflegerischen Berufsausübung befähigt wird.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Der Studiengang vermittelt durch seinen generalistischen Aufbau fachliche und wissenschaftliche Kompetenzen und gewährleistet, dass die Studierenden eine breite wissenschaftliche Qualifizierung erlangen. Die für den Studiengang angegebenen Qualifikationsziele sind klar formuliert und für einen grundlegenden Bachelorstudiengang nach Ansicht der Gutachtergruppe angemessen und passend. Durch entsprechende Wahlmöglichkeiten im siebten Semester wird den Studierenden die Möglichkeit gegeben, ihr Wissen auf einem interprofessionellen Gebiet ihrer Wahl, wie z. B. „Diversity und Gesundheit“, „Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung“ und „Gesundheitsinformatik und Technik“, zu vertiefen.

Die Gutachter\_innen sind sich einig, dass die Studierenden dazu befähigt werden, kritisch, reflektiert und verantwortungsbewusst zukünftige Pflegeprozesse zu gestalten. Dies bestätigte sich im Gespräch mit den Studierenden, die aussagten, dass sie durch ihr Studium der Pflege, dazu in der Lage sind, Pflegeprozesse analytisch auf hohem Niveau zu reflektieren und zu verbessern.

Nach Ansicht der Gutachtergruppe werden die Studierenden nicht nur dazu befähigt, einen Pflegeberuf auszuüben und Leitungspositionen zu übernehmen, sondern diese Aufgaben durch eine Vielzahl an Soft Skills erfolgreich zu meistern: Das Studium motiviert die Studierenden, sich zivilgesellschaftlich zu engagieren, ihr Engagement selbstbestimmt und solidarisch in interprofessionellen Teams auszuleben und sich dadurch in ihrer Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Gerade in den Praxismodulen wird den Studierenden nicht nur pflegerisches Know-how vermittelt, sondern die Entwicklung von empathischem Denken in komplexen Pflegesituationen mit unterschiedlichen Zielgruppen gefördert.

Studierende erhalten einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss, in dessen Rahmen sie mit grundsätzlichen wissenschaftlichen und methodischen Grundlagen sowie praktischen Kompetenzen ausgestattet werden. Seitens der Gutachtergruppe besteht demnach kein Zweifel daran, dass der Studiengang die Vorgaben des „Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Niveau Bachelor hinsichtlich der Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis erfüllt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO.

[Link Volltext](#)

### Dokumentation

Das Studiengangskonzept ist generalistisch ausgelegt und ermöglicht individuelle Schwerpunktsetzungen durch die Wahl von Praxiseinrichtungen im Rahmen der Praxismodule sowie durch Wahlpflicht- und Wahlmodule. Der Studiengang gliedert sich in sieben Themenbereiche, die ein bis acht Module umfassen und sich in Theorie- und Praxismodule aufteilen. Die Themenbereiche einschließlich ihrer Module sollen im Folgenden dargestellt werden:

- Themenbereich A „Aufgaben und Konzepte der Pflege“:  
Der Bereich umfasst drei Module, welche sich über das erste bis dritte Semester erstrecken, und verfolgt das Ziel, grundlegende pflegerische Kompetenzen für die klinische Pflege und biomedizinische Grundlagen (P01; erstes und zweites Semester) und pflegerische Interventionen bei Diagnostik und Therapie (P02; zweites und drittes Semester) zu vermitteln sowie die erworbenen Kompetenzen im ersten Praxismodul I (P03; erstes und zweites Semester) umzusetzen.
- Themenbereich B „Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten“:  
Der Bereich umfasst drei Module, die sich über das erste bis vierte Semester erstrecken. Es werden Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens, ein Grundverständnis der unterschiedlichen Ansätze und Methoden des wissenschaftlichen Erkenntnisgewinns sowie Techniken des Selbstmanagements im Rahmen von problemorientierten Lernen (P04; erstes Semester) vermittelt. Darauf aufbauend vermittelt das Modul P05 (zweites Semester) Grundlagen der Forschungsmethoden. Das Modul P06 (drittes und viertes Semester) hat zum Ziel, die Grundlagen der evidenzbasierten Pflegepraxis zu vermitteln.
- Themenbereich C „Pflege als Profession“:  
Der Bereich umfasst vier Module, welche sich über das erste bis zweite sowie das vierte und sechste Semester erstrecken, und verfolgt das Ziel, übergreifende Anforderungen an die Professionalisierung der Pflege darzustellen. Im Modul P07 (erstes und zweites Semester) werden Kompetenzen zur Initiierung und Steuerung von intra- und interpersonellen Prozessen vermittelt. Das Modul P08 (erstes Semester) setzt sich mit dem beruflichen Selbstverständnis der akademischen Pflegefachfrau/des akademischen Pflegefachmanns auseinander. Das Modul P09 (viertes Semester) findet gemeinsam mit Studierenden anderer Gesundheitsprofile der hsg oder anderer Hochschulen statt und vermittelt Kompetenzen zum interprofessionellen Handeln. Das Modul P10 (sechstes Semester) ist



Teil der schriftlichen staatlichen Prüfung gemäß § 35 PflAPrV und befähigt zur emotionalen Reflexion und Begründung des eigenen Handelns auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen.

- Themenbereich D „Menschen in besonderen Lebenssituationen“:

Der Bereich umfasst acht Module, die sich über das dritte bis sechste Semester erstrecken, und stellt Menschen unterschiedlicher Herkunft und aller Altersstufen in der Spanne von Gesundheit und akuten, kritischen und chronischen Erkrankungen und/oder Behinderungen in den Mittelpunkt. Die Module vermitteln evidenzbasierte fachliche und personale Kompetenzen, die für die selbstständige umfassende und prozessorientierte Pflege in akut und dauerhaft stationären sowie ambulanten Pflegesituationen erforderlich sind. Dabei sind die Praxismodule (P13, P15, P16, P17) den Theoriemodulen (P11, P12, P14) zugeordnet. Das fünfte Semester ist als Praxissemester (P16) angelegt, in welchem ein Mobilitätsfenster im Rahmen von praktischen Einsätzen geschaffen wird. Die letzten beiden Praxisphasen im Praxissemester (P16) bereiten zusätzlich auf die praktische staatliche Prüfung durch eine umfassende klientenbezogene Pflegebegleitung und eine Hausarbeit mit Bezug auf Klient\_innen und die konkrete Versorgungspraxis vor. Das Theoriemodul P18 schließt mit der zweiten schriftlichen staatlichen Prüfung gemäß § 35 PflAPrV zum Ende des sechsten Semesters ab. Das Praxismodul P17 endet mit der praktischen staatlichen Prüfung nach § 37 PflAPrV zu Beginn des sechsten Semesters.

- Themenbereich E „Rahmenbedingungen pflegerischen Handelns“:

Der Bereich umfasst zwei Module, welche sich über das fünfte und sechste Semester erstrecken. Das Modul P19 bezieht sich auf pflegerisches Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten mit dem Schwerpunkt des Qualitätsmanagements und wird im sechsten Semester angeboten. Das Modul schließt mit der dritten schriftlichen staatlichen Prüfung gemäß § 35 PflAPrV ab. Das Modul P20 befähigt u. a. dazu, intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen systemischen Kontexten verantwortlich zu gestalten sowie weiterzuentwickeln und schließt mit der mündlichen staatlichen Prüfung gemäß § 36 PflAPrV im siebten Semester ab.

- Themenbereich F „Wahlpflicht-/Wahlbereich“:

Der Bereich umfasst zwei Module, die im siebten Semester angeboten werden. Im Wahlpflichtmodul (P21) kann aus acht interdisziplinären Modulen (P21a: Schulung und Beratung, P21b: Familiengesundheit, P21c: Innovative Versorgungskonzepte im Alter unter Berücksichtigung neuer Versorgungsstrukturen und Technologien, P21d: Diversity und Gesundheit, P21e: Pflegesystemforschung, P21f: Gesundheitsinformatik und Technik, P21g: Pflege von Menschen mit geistiger Behinderung, P21i: Innovative Ansätze in der Pflege und angrenzenden Professionen im Gesundheitswesen) und einem monodiszipli-

nären Modul (P21h: Wissenschaft trifft Praxis – EBN<sup>5</sup> in der konkreten Umsetzung) ausgewählt werden. Das Wahlmodul (P22) beinhaltet die Möglichkeit, ein Modul aus dem Angebot anderer Bachelorstudiengänge der hsg Bochum oder anderer nationaler bzw. internationaler Hochschulen zu belegen.

- Themenbereich G „Bachelor-Thesis“:

Der Bereich umfasst das Modul „Bachelor-Thesis und Kolloquium“, welches im siebten Semester absolviert wird. Es setzt sich aus der Bachelorarbeit, die innerhalb von zwölf Wochen bearbeitet wird, und aus einem begleitendem Kolloquium zusammen. Ziel des Moduls ist es, eigene wissenschaftliche Fragestellungen und Thesen zu formulieren und die Ergebnisse entsprechend wissenschaftlicher Standards schriftlich darzulegen.

Generell wird im Studienverlauf zwischen den Studienphasen an der hsg Bochum und den Phasen in der Versorgungspraxis unterschieden. Im Rahmen der Veranstaltungen an der hsg lernen die Studierenden die theoretischen Hintergründe kennen, um diese in die konkrete Pflegepraxis übertragen zu können. Die Präsenzveranstaltungen des Studiengangs unterteilen sich in Vorlesungen, Seminare und Übungen sowie praktische Übungen (Praxisanleitungen an der hsg Bochum/angeleitete Trainings), welche im Skills-Lab und/oder im Patienteninformationszentrum (PIZ) des Interdisziplinären Gesundheitszentrums der hsg Bochum (InGe) stattfinden. Die Präsenzveranstaltungen sind mit den digitalen Angeboten des Studiengangs und der Hochschule verknüpft. Der Studiengang nutzt die in Nordrhein-Westfalen gegebene Möglichkeit, zehn Prozent der Praxisstunden in der hsg (Skills-Labs, InGe) anzubieten. Die Studierenden erlernen in Übungsgruppen im Skills-Lab zunächst grundlegende Fähigkeiten und Fertigkeiten, um im Verlauf des Studiums komplexer werdende Fallsituationen zu meistern. Laut Selbstbericht ist das Skills-Lab aufgrund der räumlichen und sachlichen Ausstattung im Gesundheitswesen zurzeit deutschlandweit einmalig. Mit dem theoretischen Hintergrundwissen und nach den Übungen im sicheren Raum des Skills-Labs gehen die Studierenden darauffolgend in die konkrete Versorgungspraxis. Dort lernen sie die bereits eingeübten Handlungen anzuwenden. Um möglichst umfassend die Arbeit der Pflege kennenzulernen, erfolgen Praktika in der stationären Langzeitversorgung, der ambulanten Versorgung und der akutstationären Versorgung. Dort werden die Studierenden durch Praxisanleiter\_innen der Kooperationseinrichtungen und Praxisbegleiter\_innen des Studiengangs betreut. In allen Praxismodulen werden die gesetzlichen Forderungen der Praxisanleitung an nichthochschulischen Einrichtungen gewährleistet (§18 PflBRefG). Zusätzlich werden die Anteile der Praxisbegleitung durch die Hochschule (gemäß § 38 Abs. 3) sowie die

---

<sup>5</sup> Abkürzung für *Evidence-based Nursing*.

Lernprozessbegleitung<sup>6</sup>, Übungen, E-Learning- und Chat-Anteile, welche die Studierenden in ihren Praxiseinsätzen begleiten sollen, im Modulhandbuch abgebildet (vgl. dazu P03, P13, P15, P16, P17).

Die Praxisphasen beginnen zwei bis drei Wochen nach den Vorlesungszeiten und sind somit immer in den vorlesungsfreien Zeiten. Sie reichen im zweiten, dritten und vierten Semester jeweils zwei Wochen in die Vorlesungszeit hinein (siehe weitere Ausführungen zur Überschneidungsfreiheit in der Bewertung des § 12 Abs. 5 *Studierbarkeit*). Studierende lernen folgende Fachbereiche kennen: Innere Medizin, Chirurgie, stationäre Langzeitpflege, Hospiz, Intensivpflege, Kinderstation/Geburtshilfe und Psychiatrie. Eine Übersicht zu den praktischen Einsätzen befindet sich im Modulhandbuch.

Im Rahmen der Weiterentwicklung des Curriculums wurde die Perspektive der Studierenden eingebunden, indem die Ergebnisse in einer erweiterten Arbeitsgruppe mit Vertreter\_innen aus unterschiedlichen Studienkohorten vorgestellt und diskutiert wurden. Rückmeldungen wurden laut Hochschule in der weiteren Konzeption aufgegriffen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Qualifikationsziele, das Modulkonzept, Abschlussgrad und -bezeichnung sind nach Ansicht der Gutachtergruppe stimmig aufeinander bezogen. Die Theoriemodule werden durch Praxismodule ergänzt, welche die Möglichkeit des Transfers der Theorie in die Praxis direkt ermöglichen. Aufgrund der Primärqualifizierung ist die Hochschule in ihrer Ausgestaltung des Curriculums an das Pflegeberufegesetz gebunden. Die Gutachter\_innen erachten es daher als schwierig, den Studierenden große Freiräume zur eigenen Gestaltung zu eröffnen. Nichtsdestotrotz hat sich während der Begehung bestätigt, dass die Hochschule Lösungen im Rahmen ihrer Möglichkeiten gefunden hat. Durch die Kombination aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie einem Wahlmodul wird sichergestellt, dass Studierende einerseits die nötigen Grundlagen erlangen, andererseits aber die Gelegenheit erhalten, sich entsprechend ihrer Neigungen individuell zu profilieren. Außerdem können die Studierenden die Einrichtungen, in welchen sie ihre Praxiseinsätze absolvieren möchten, frei wählen.

Die Studierendenorientierung sehen die Gutachter\_innen nicht nur in der Organisation des Studiengangs, sondern ebenfalls im Lehren und Lernen. Aufgrund kleiner Kohorten ist es möglich, auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden einzugehen. Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen konnten dies folgende Zahlen bestätigen: Vorlesungen finden mit 45 Studierenden, Seminare und Übungen mit 23 Studierenden und praktische Übungen mit 15 Studierenden statt. In diesem Rahmen werden beispielsweise in Seminaren diskursorientierte Diskussionen

---

<sup>6</sup> Erläuterung des Unterschieds: Praxisbegleitung der hsg: physische Präsenz der begleitenden Lehrkräfte und Gespräche mit Studierenden im Patientenumfeld; Lernprozessbegleitung der hsg: Begleitung aller Aufgaben und Prüfungsleistungen der Studierenden, wie z. B. durch digitale Betreuungsmaßnahmen

ermöglicht, während in den praktischen Übungen im Skills-Lab haptische Einsätze dozentengeleitet geübt werden können. Die Lehr- und Lernformen sind nach Ansicht der Gutachter\_innen sehr gut auf das Studienformat abgestimmt und fokussieren explizit die Entwicklung wissenschaftlicher und praktischer Fähigkeiten der Studierenden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Im Studiengang ist im fünften Semester ein Mobilitätsfenster für praktische Auslandsaufenthalte vorgesehen. Im Rahmen des Praxismoduls IV (P16) besteht die Möglichkeit, praktische Einsätze an anderen internationalen oder nationalen Versorgungs- und Gesundheitseinrichtungen zu absolvieren. Die Dauer des Auslandsaufenthaltes ist abhängig von den jeweils zu absolvierenden Stunden in dem Fachgebiet und wird aus diesem Grund individuell mit der Praxiskoordinatorin des Studiengangs Pflege, den Auslandskoordinator\_innen des DPW, den Programmverantwortlichen sowie dem International Office abgestimmt. Studierende können zudem auch die Möglichkeit nutzen, für entsprechende Theoriemodule an eine andere Hochschule zu wechseln. Dies bietet sich vor allem im dritten, vierten und besonders im siebten Semester an. Für die Anerkennung von erfolgreich absolvierten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, gibt es eine Anerkennungsleitlinie und ein definiertes Anerkennungsverfahren. In diesem Fall erfolgt ebenfalls eine individuelle Beratung.

Laut Selbstbericht nutzten im Modellstudiengang Pflege der Hochschule für Gesundheit ca. 60 Studierende die Möglichkeit eines internationalen Austauschs. In den letzten Jahren absolvierten mindestens sieben bis 14 Studierende pro Kohorte einen praktischen Einsatz im Ausland (u. a. in Gambia und Südafrika).

Das Modul P06 erstreckt sich über zwei Semester und wird in zwei Sprachen unterrichtet (das Wintersemester in deutscher Sprache und das folgende Sommersemester in englischer Sprache). Der Erwerb weiterer Fremdsprachen sowie der Austausch mit Studierenden und Lehrkräften anderer Hochschulen werden gefördert. Derzeit besteht für die Studierenden die Möglichkeit, Online-Sprachkurse von „Rosetta Stone Language Lessons“ kostenlos zu nutzen. Zusätzlich können hsg-Studierende seit dem Wintersemester 2018/19 kostenfrei Präsenzsprachkurse am Zentrum für Fremdsprachenausbildung (ZFA) der Ruhr-Universität Bochum belegen.

Die hsg unterstützt studentische Mobilität insbesondere durch das ERASMUS+ Programm der Europäischen Union. Die hsg ist durch die Erasmus Charter for Higher Education (ECHE) 2014-2020 berechtigt, an diesem Förderprogramm teilzunehmen und somit u. a. studentische Mobilität im europäischen Hochschulraum in Form von Auslandspraktika und -studienaufenthalten durch Teilstipendien zu unterstützen. In Europa besitzt die hsg bereits 21 „ERASMUS+“-Partnerhochschulen sowie drei Schweizer Partnerhochschulen im Rahmen des „Swiss-European Mobility Programme“. Neben dem „ERASMUS+“-Programm kann die hsg durch das Programm zur Steigerung der Mobilität von deutschen Studierenden (PROMOS) auch studentische Praktika und Studienaufenthalte im außereuropäischen Ausland durch Teilstipendien und/oder Reisekostenpauschalen unterstützen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule hat geeignete Rahmenbedingungen geschaffen, die eine Mobilität der Studierenden während des Studiums zulässt. Dazu gehört nicht nur das entsprechende Mobilitätsfenster im fünften Semester, sondern ebenso die intensive Beratung durch die Praxis- und Auslandskoordinator\_innen, die Programmverantwortlichen und das International Office. Den Studierenden wird die Möglichkeit gegeben, im Rahmen des Praxismoduls IV (P16) ein Auslandssemester zu absolvieren. Die Gutachtergruppe begrüßt es zudem, dass die Hochschule Möglichkeiten schafft, auch für Theoriemodule an eine andere Hochschule zu wechseln, wie z. B. im dritten, vierten und siebten Semester.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Laut Selbstbericht beschäftigt das DPW derzeit acht Professor\_innen (eine Professur ist zurzeit eine Vertretungsprofessur) sowie vier Lehrkräfte für besondere Aufgaben (2,5 VZÄ). Zur Unterstützung im Skills-Lab stehen zwei Mitarbeiter\_innen (zwei VZÄ) zur Verfügung.

Für die Auswahl der Lehrbeauftragten müssen diese die erforderliche fachliche und pädagogische Qualifikation nachweisen. Sie werden durch die Modulverantwortlichen in ihren Lehrbereich eingeführt und von diesen allumfassend betreut.

Die hsg Bochum bietet Mitarbeiter\_innen ein breites Spektrum an hochschulinternen Personalentwicklungsaktivitäten, wie z. B. Workshops zum Projektmanagement, Informationsveranstaltungen für Neuberufene, Englisch-Kurse, sowie hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote und Einzelcoachings zum Thema Karriereplanung für wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen und Lehrkräfte für besondere Aufgaben an. Weiterhin können auch Fortbildungen externer Anbieter\_innen im Angebot der Hochschulübergreifenden Fortbildung (HÜF), der Akademie Mont Cenis und der Hochschuldidaktischen Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (hdw) besucht werden. Außerdem finden jährliche Mitarbeiterjahresgespräche statt, in welchen die Möglichkeit des Austausches über individuelle Weiterbildungsbedarfe besteht.

Insbesondere für die sich noch im Akademisierungs- und Professionalisierungsprozess befindenden Gesundheitsfachberufe ist die Förderung wissenschaftlicher Karrieren von zentraler Bedeutung, um einerseits die Wissenschaft in den Gesundheitsfachberufen zu fördern und andererseits mittelfristig Professorenstellen besser besetzen zu können. Die hsg hat daher ein Konzept verabschiedet, um Promotionen von wissenschaftlichen Mitarbeiter\_innen in besonderem Maße zu fördern. Für Promotionsinteressierte wird jährlich der Workshop „Wege zur Promotion“ angeboten, welcher sich mit spezifischen Themen zur Ermöglichung einer Promotion an der hsg, aber auch mit rechtlichen Rahmenbedingungen für Qualifizierungsstellen sowie zu Fördermöglichkeiten von Doktorand\_innen beschäftigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte sich vor allem im Gespräch mit den Programmverantwortlichen von dem sehr guten Personalbestand überzeugen. Sie konnte feststellen, dass sowohl die Anzahl der hauptamtlich Lehrenden als auch deren fachliche Ausrichtung und Erfahrung geeignet sind, eine fachlich gute Lehre anzubieten. Auch die Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten überzeugten die Gutachtergruppe.

Das Verhältnis der Studierenden zu Professor\_innen an der gesamten Hochschule ist nach Ansicht der Gutachtergruppe überdurchschnittlich: 60 Professor\_innen stehen in Relation zu 1300 Studierenden.

Laut Hochschulleitung ist die hsg ausdrücklich darum bemüht, ein eigenes Promotionsrecht zu erhalten, um den professoralen Nachwuchs seitens wissenschaftlicher Mitarbeitenden sowie Studierenden zu fördern. Derzeit können Doktorand\_innen nur in Kooperation mit Universitäten promovieren. Sie werden allerdings durch hochschulinterne Professor\_innen betreut. Die Gutachtergruppe begrüßt die Bemühungen der Hochschule um das Promotionsrecht und stimmt der Hochschule zu, dass die Förderung wissenschaftlicher Karrieren von höchster Wichtigkeit für die akademische Etablierung von Gesundheitsfachberufen ist.

Insgesamt konnte die Gutachtergruppe in Erfahrung bringen, dass die Maßnahmen zur Personalauswahl und der Qualifizierung des Personals im üblichen Rahmen einer Hochschule stattfinden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Zur Koordination des Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetriebs sowie zur Weiterentwicklung des Studienangebots stehen dem DPW insgesamt elf wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen (9,15 VZÄ) und Verwaltungsmitarbeiter\_innen (1,5 VZÄ) (Stand: 04.07.2019).

Eine Studiengangkoordinatorin (0,5 VZÄ), eine Praxiskoordinatorin (0,8 VZÄ) sowie eine Koordinatorin der staatlichen Prüfungen (1 VZÄ) begleiten den Studiengang Pflege organisatorisch und inhaltlich. Im DPW sind außerdem studiengangsübergreifend zwei wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen-Stellen verortet: eine für die Weiterentwicklung des E-Learnings (0,85 VZÄ) und eine für den Bereich Akkreditierung und Koordination von neuen Bildungsprogrammen (1 VZÄ). Zusätzlich verfügt das DPW über eine Departmentsekretärin (0,5 VZÄ) und einen Referenten (1 VZÄ) zur Unterstützung des Departments und der Studiengänge für den Bereich Fakultätsmanagement und Organisation.

Die hsg Bochum hat ihren Standort auf dem Gesundheitscampus Bochum. Sie verfügt über zwei Gebäude mit ca. 750 Räumen auf 25.000 m<sup>2</sup> Grundfläche. Laut Selbstbericht ist aufgrund der inzwischen erfolgten Auslastung ein Erweiterungsbau geplant. Bis zur Fertigstellung wurden bereits 40 Arbeitsplätze zur Überbrückung auf dem Gesundheitscampus Süd angemietet. Die Raumvergabe erfolgt in der Hochschule zentral über die Verwaltung und ermöglicht jedem Studiengang auch spezifische Fachräume (wie z. B. Skills-Labs) eines anderen Studiengangs zu nutzen. Neben vier Hörsälen (inkl. Audimax mit 400 Plätzen) und 15 Seminarräumen stehen für Lehrveranstaltungen auch verschiedene Skills-Lab-Räume zur Verfügung. Mit den unterschiedlichen Ausstattungen sind diese auch für den forschungs- und versorgungsorientierten Bedarf vorgesehen. Die Ausstattung reicht dabei von Verhaltensbeobachtungsräumen über die ergotherapeutische Werkstatt und die Klinikausstattung bis zur intensivmedizinischen Versorgung im Bereich der Pflege. Diese Räume sind mit umfangreichen und hochwertigen Therapie-, Pflege- und Diagnostik-Materialien ausgestattet. Zur technischen Ausstattung gehören u. a. fest installierte Kamerasysteme, verschiedene Verfahren zur Bewegungsanalyse (z. B. Motion-Capture-System,

Elektromyografie, Ultraschall, Hand-Held-Dynamometer, Schallemissionsanalysen) und Leistungsdiagnostika (z. B. Ergometrie, Aktivitätsmessung, Bestimmung maximaler Sauerstoffaufnahme) sowie Patientenmodelle zur Simulation von Behandlungs-, Pflege- und Geburtssituationen (z. B. SimMom, SimBaby und SimMan). Des Weiteren gibt es fünf Konferenzräume.

Alle Seminarräume, Hörsäle, DV- und Konferenzräume sowie das Audimax sind mit einer umfangreichen Medientechnik (z. B. Beamer, Audioanlagen, Dokumentenkameras (Visualizer), diverse Multimedia-Anschlüsse) ausgestattet. Durch den Anschluss der Hochschule an das eduroam-Netz des Deutschen Forschungsnetzes (DFN-Verein) besteht weiterhin die Möglichkeit der konfigurationsfreien WLAN-Nutzung an vielen anderen nationalen und internationalen Lehr- und Forschungseinrichtungen. Allen Studierenden steht darüber hinaus ein EDV-Raum mit 19 PC-Arbeitsplätzen zur Verfügung, welcher ganztägig nutzbar ist. In einem eigens eingerichteten e-Learning-Studio können Vorträge bzw. Vorlesungen aufgezeichnet werden. Die Studierenden erhalten einen persönlichen Hochschul-Account, der ihnen die Nutzung der Arbeitsplätze und des hochschulweiten WLAN, den Zugang zum Online-Portal und zur Lernplattform Moodle ermöglicht.

Die Bibliothek hat einen Bestand von ca. 22.000 physischen Medien, wie Bücher, Filme, therapeutisches Material, eine Sammlung von Tests und Assessments („Testothek“), rund 66.000 E-Books und 279 Einzelabonnements gedruckter und elektronischer Fachzeitschriften, ergänzt durch Zeitschriftenpakete mit Cross-Access auf mehrere tausend Titel über Paketlizenzen. Die Bibliothek ist montags bis freitags von 9.00 bis 20.00 Uhr sowie am Samstag von 10.00 bis 14.00 Uhr geöffnet und sonntags ganztägig geschlossen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Für die Durchführung des Studiengangs stehen nach Ansicht der Gutachtergruppe überdurchschnittlich viele und große Lehrräume mit einer modernen Ausstattung zur Verfügung. Die Gutachter\_innen konnten sich vor allem bei der Besichtigung der Räumlichkeiten, wie der Skills-Labs, von der sehr guten technischen Ausstattung und den überdurchschnittlich großen Räumen überzeugen. Auch die nicht-sächlichen Ressourcen entsprechen den üblichen Bedingungen an einer Hochschule. Die Personalausstattung für unterstützende und nicht-wissenschaftliche Bereiche der Hochschule sowie für Beratungsangebote wird als positiv bewertet. Auch in Bezug auf die weiteren Lehrräume und die Bibliothek sieht die Gutachtergruppe bestätigt, dass die Studierenden hier unter angemessenen Bedingungen lernen können. Die Bibliotheksangebote sind hinsichtlich Auswahl, Öffnungszeiten und Erreichbarkeit sehr benutzerfreundlich gestaltet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.



## Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

## Dokumentation

Laut Hochschule werden gemäß der Kompetenz-, Berufs- und Handlungsorientierung für Bachelorstudiengänge im DPW folgende Prüfungsformen durchgeführt: mündliche, schriftliche (Hausarbeit oder Klausur) und praktische Prüfungen. Diese Prüfungsarten werden in § 11 der Rahmenprüfungsordnung der Bachelorprüfungen beschrieben. Die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs legen die jeweilige Prüfungsform und Prüfungsdauer der jeweiligen Modulprüfungen fest. Die Prüfungen sind laut Hochschule kompetenzorientiert ausgestaltet und werden im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang zu den entsprechenden Modulen durchgeführt. Insgesamt absolvieren die Studierenden 23 Prüfungen in 23 Modulen, sodass jedes Modul mit nur einer Prüfungsleistung abschließt. In den Praxismodulen I bis V werden zusätzlich zur Modulabschlussprüfung noch ein Nachweis der erbrachten praktischen Stunden in der Praxis sowie ein Nachweis der Teilnahme an den Übungen (Praxisanleitungen hsg und praktisch) zur Vergabe der ECTS-Leistungspunkte gefordert. In den Praxismodulen II und III ist außerdem eine Studienvorausleistung (Portfolio) nach der praktischen Studienphase fristgerecht abzugeben. Die Hochschule begründet die den Modulprüfungen vorausgehenden Studienleistungen folgendermaßen: Die Studienvorausleistungen verstärken den Theorie-Praxis-Transfer. Die fehlende Betonung ermöglicht eine Kompetenzentwicklung ohne Druck und leitet die Studierenden stärker auf die Theorie-Praxis-Reflexion hin. Die Aufgaben verknüpfen die zuvor vermittelten theoretischen Inhalte mit konkreten Situationen in der direkten praktischen Versorgung von Menschen in unterschiedlichen Lebenssituationen. Somit wird ebenso die Darstellung der hohen Relevanz des Praxiskonzepts und der Bearbeitung und Umsetzung der Aufgaben gewährleistet und das kritische Denken sowie die Reflexionsfähigkeit gefördert und angestoßen. Die Erfahrungen aus dem Modellstudiengang mit beiden bisherigen Modulhandbüchern zeigen, dass die Studierenden das Praxiskonzept mit den zu bewältigenden Aufgaben teilweise als freiwillige Leistung wahrnehmen, da diese Aufgaben und Arbeitsaufträge substantiell für den pflegfachlichen Kompetenzerwerb sind.

Das Modul P04 „Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten I: wissenschaftliches Arbeiten“ im ersten Semester besteht aus einer mündlichen Prüfung, die nicht benotet wird.

Die staatlichen Prüfungen für die berufliche Anerkennung als Pflegefachfrau/Pflegefachmann finden im sechsten und siebten Semester statt. Gemäß den gesetzlichen Vorgaben und zur Vermeidung einer zusätzlichen Prüfungslast wurden die Prüfungen als Modulabschlussprüfungen konzipiert und entsprechen den gesetzlichen Anforderungen der PflAPrV. Eine Übersicht zu den

Kompetenzbereichen und den zugehörigen Modulen befindet sich in der Tabelle zur Umsetzung der staatlichen Prüfungen im Studiengang Pflege der Hochschule für Gesundheit.

Praktische Prüfungen in den Praxismodulen werden zum Teil im Skills-Lab im Rahmen von Performanzprüfungen oder OSCE (Objective Structured Clinical Examination)<sup>7</sup> durchgeführt. Im Modul P17 findet eine praktische staatliche Prüfung gemäß den gesetzlichen Vorgaben (PflAPrV) im klinischen Versorgungssetting statt.

Bei der Konstruktion der Module wurde die Prüfungsform im Sinne des Constructive Alignment mit Blick auf das angestrebte übergeordnete Kompetenzprofil ausgewählt. Die semesterbegleitenden Aufgaben und Tätigkeiten der Studierenden sollen zielführend für die Durchführung der Modulprüfungen sein und hier ihre Verwertung finden. Die Ausgestaltung der Prüfung und die Prüfungsanforderungen werden den Studierenden von den Modulverantwortlichen zu Beginn des Moduls bekannt gegeben. Die Stundenplanung berücksichtigt überschneidungsfreie Lehrveranstaltungen.

Die Zulassung zu den Modulen im Rahmen der staatlichen beruflichen Anerkennungsprüfung (Module P10, P17, P18, P19 und P20) sowie zur Bachelor-Thesis kann beantragen, wer insgesamt 140 ECTS-Leistungspunkte nachweist.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten und in jedem Modul nur eine Prüfungsleistung zugunsten einer niedrigen Arbeitsbelastung der Studierenden zu verlangen. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachtergruppe eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse und sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert.

Die Studierenden konnten den Gutachter\_innen während der Begehung zudem veranschaulichen, wie die Prüfungsformate konkret aussehen: Zur Vorbereitung auf mündliche Prüfungen werden Einstiegsthemen vorbereitet oder Präsentationen abgehalten, zu welchen Fragen gestellt werden. Diesen Prüfungen dürfen mit Zustimmung der Geprüften auch andere Studierende beisehen. Klausuren sind unterschiedlich aufgebaut: Sie enthalten geschlossene Single-Choice- oder Multiple-Choice-Fragen, offene Fragen mit Freitextantworten und Beschriftungsaufgaben. Die schriftliche staatliche Prüfung erfolgt fallbasiert, um feststellen zu können, ob das erworbene Wissen auch im individuellen Fall angewendet und reflektiert werden kann. In diesen Ausführungen

---

<sup>7</sup> Erläuterung: „ ‚Bearbeitung‘ unterschiedlicher standardisierter Arbeitsaufträge an einzelnen Stationen, ggf. im direkten Kontakt mit Simulationspersonen.“ (Skills-Lab-Konzept des Departments für Pflegewissenschaft an der hsg Bochum: S. 17)

konnte die Gutachtergruppe eine kompetenzorientierte und vielfältige Überprüfung von Wissen feststellen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule gewährleistet laut Selbstbericht einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb durch folgende Beratungsangebote:

- **Orientierungswoche:**  
Um einen möglichst nachvollziehbaren und studierendenfreundlichen Einstieg zu ermöglichen, wird in Zusammenarbeit mit der Hochschulkommunikation, den beiden anderen Departments und dem AStA eine Orientierungswoche zu Beginn des Studiums gestaltet. Hier erhalten die Studierenden Informationen darüber, welche Arbeits- und Organisationsweisen es im Studium gibt, wie das Studium mit den unterschiedlichen Lehr- und Lernformen ausgerichtet ist und welche technischen Voraussetzungen ihre Arbeitsplätze zu Hause erfüllen müssen, um das digitale Angebot nutzen zu können.
- **Zentrale Studienberatung:**  
Die Studienberatung ist zentrale Beratungsstelle für alle Studieninteressierte und Studierende mit einem Beratungsbedarf. Dabei steht die professionelle Beratung zu den Kernthemen Studienwahl, -orientierung, Voraussetzungen zur Bewerbung um Studienplätze sowie Studienzweifel im Fokus.
- **Studierendenservice:**  
Der Studierendenservice ist für die Beantwortung konkreter Fragen zu Einschreibung, Rückmeldung, Beurlaubung sowie allgemeiner Fragen zu den Studienformalitäten zuständig. Verantwortlich für Beratungen in allen formalen Prüfungsangelegenheiten ist das Prüfungsamt.
- **Fachstudienberatung:**  
Eine studienbezogene Beratung vor und während des Studiums erfolgt durch wissenschaftliche Mitarbeiter\_innen des Studiengangs und durch Lehrende per Telefon, E-Mail oder in persönlichen Gesprächen. Ihre Sprechzeiten geben Lehrende zu Beginn jedes Semesters bekannt. Ferner können Studierende sich per E-Mail oder auf der Online-Plattform Moodle an Lehrende wenden.

- **Mentoringprogramm:**  
Das Mentoringprogramm „Neue Wege gehen – gemeinsam berufliche Perspektiven schaffen“ soll den Übergang vom Studium in die Berufspraxis unterstützen. Die Studierenden bilden mit ihren Mentor\_innen „Tandems“ und können Fragen zur Berufsorientierung, dem Berufseinstieg und dem Berufsalltag klären. Die Studierenden können sich (über-)fachlich beraten lassen und bereits vor dem Berufseinstieg ein Netzwerk knüpfen.
- **Schreibwerkstatt:**  
2019 wurde an der Hochschule für Gesundheit die „Arbeitsgruppe Schreibwerkstatt“ initiiert, um Studierende beim Verfassen von wissenschaftlichen Arbeiten zu unterstützen.
- **Psychosoziale Beratung:**  
In Zusammenarbeit mit der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe (EvH) in Bochum bietet die hsg seit dem Wintersemester 2015/2016 psychosoziale Beratung an. In dieser werden Studierende bei persönlichen Schwierigkeiten, die mit dem Studium zusammenhängen bzw. sich auf dieses auswirken, beraten.
- **International Office:**  
Das International Office ist die zentrale Stelle, um sich über einen Auslandsaufenthalt und die Anerkennung von Studienleistungen zu informieren.

Weiterhin werden die Studierenden im Hinblick auf Prüfungsorganisation und -teilnahme durch die Hochschule unterstützt. Die Prüfungsanmeldung wird vom Prüfungsamt koordiniert. Die Studierenden melden sich elektronisch mit ihrem personalisierten Zugang zu den bekannt gemachten Fristen zu den Modulabschlussprüfungen an. Die Prüfungsergebnisse werden den Studierenden in ihrem persönlichen Account zur Einsicht freigeschaltet. Über aktualisierte, im System eingestellte Noten werden die Studierenden per E-Mail informiert.

Schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen werden in der Regel semesterweise in einem von der Hochschule festgelegten zeitlichen Korridor am Ende der Vorlesungszeit durchgeführt. Studierende, welche aufgrund von Erkrankungen oder anderen zwingenden Gründen nicht an Prüfungen in den festgelegten Prüfungsblöcken teilnehmen konnten oder die aufgrund des Nicht-Bestehens die Prüfung wiederholen müssen, können die jeweilige Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt ablegen. Der zweite Prüfungszeitraum liegt in der Woche vor dem Vorlesungsbeginn des folgenden Semesters. Prüfungen können maximal zweimal wiederholt werden, eine Ausnahme stellt die Bachelor-Thesis sowie die Module mit einem staatlichen Prüfungsabschluss dar. Hier ist jeweils nur eine Wiederholung möglich. Um eine Studierbarkeit innerhalb der Regelstudienzeit zu gewährleisten, wird bei der Gestaltung des Prüfungszeitraumes auf überschneidungsfreie Angebote geachtet.

Laut Selbstbericht wird den Studierenden die Arbeitsbelastung transparent und überschaubar dargestellt und es werden keine zusätzlichen Prüfungsleistungen gefordert. Dies belegen auch

die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch. Es ergibt sich die folgende Verteilung: Im ersten und dritten Semester werden zwei Prüfungen, im zweiten, sechsten und siebten Semester werden vier Prüfungen abgelegt. Die quantitativ höchste Prüfungslast ergibt sich im vierten Semester (sechs Prüfungen), die niedrigste Prüfungslast im fünften Semester (eine Prüfung).

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe sieht die Studierbarkeit im Studiengang grundsätzlich als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Die Beratungsangebote sind direkt im Eingangsbereich des Hauptgebäudes verortet, sodass den Studierenden die Räumlichkeiten, die sie bei Bedarf aufsuchen können, stets vor Augen gehalten werden.

Im Gespräch mit den Studierenden des bereits bestehenden Modellstudiengangs Pflege hat die Gutachtergruppe festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die Prüfungskorridore sowie Wiederholungszeiträume stehen beispielsweise bereits bis 2023 fest und können auf der Webseite der Hochschule eingesehen werden. Hausarbeiten können sogar jederzeit in Absprache mit den Prüfenden wiederholt werden.

Weiterhin haben die Gutachter\_innen festgestellt, dass Studierende trotz der EU-Vorgaben für das pflegewissenschaftliche Studium die Möglichkeit besitzen, ihren Studienplan individuell zu gestalten. Studierenden wird beispielsweise im zweiten Studienabschnitt ermöglicht, Prüfungsleistungen, welche weder zum ersten noch zum zweiten Prüftermin abgelegt werden können, in jedem Prüfungs- und Wiederholungsprüfungsfenster eines Semesters nachzuholen. Prüfungen im ersten Studienabschnitt müssen jedoch zu den festgelegten Prüfterminen erfolgen, da die Prüfungen praxisorientiert und in aufwändigen Formaten, wie z. B. Objective Structured Clinical Examination (OSCE) und/oder Performanzprüfungen, erfolgen. Die Gutachtergruppe schätzt die Bemühungen der Hochschule, die Flexibilität der Studiengestaltung für die Studierenden zu erhöhen, als sehr positiv ein.

Insgesamt hat die Hochschule in den Gesprächen belegt, dass sie über ausreichend Ressourcen verfügt, um die Studierbarkeit des Studiengangs systematisch sicherzustellen. Dazu gehören eine Vielzahl an Beratungsangeboten, ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb, die Überschneidungsfreiheit der Veranstaltungen und Prüfungen sowie ein angemessener Arbeitsaufwand pro Modul und Semester. Wie in der Dokumentation des § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 *Curriculum* erwähnt, reichen die Praxismodule im zweiten, dritten und vierten Semester jeweils zwei Wochen in die Vorlesungszeit hinein. Durch eine Flexibilisierung hinsichtlich Struktur und Dichte der Vorlesungszeiten am Anfang der jeweiligen Semester gewährleistet die Hochschule, dass sowohl die Anforderungen der Praxiszeiten eingehalten werden als auch eine vermeintliche

Überbelastung der Studierenden im Sinne der Studierbarkeit vermieden wird. Obwohl die Modulgrößen pro Semester variieren, werden außerdem die zu absolvierenden 30 ECTS-Leistungspunkte pro Semester nicht überschritten. Einzig der Prüfungsaufwand schwankt, sodass sich bestätigt hat, dass im vierten Semester eine Maximalzahl von sechs Prüfungen abgelegt werden muss. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die schwankende Prüfungsbelastung zu beobachten (siehe dazu die Bewertung des §14 *Studienerfolg*).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlungen:

- Um die Studierbarkeit sowie Flexibilität der Studiengestaltung noch weiter zu erhöhen, sollte ein zweiphasiges Studiengangskonzept eingeführt werden, in welchem eine Zulassung zum Studium im Sommer- sowie im Wintersemester erfolgt und die Module jedes Semester angeboten werden können. Dies würde jedoch die Möglichkeit zur Steigerung von Lehrkapazitäten voraussetzen.

### **Besonderer Profilspruch**

#### **Dokumentation**

Der Studiengang führt nicht nur durch die Vermittlung (pflege-)wissenschaftlicher Denkweisen und Methoden zu einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss, dem Bachelor of Science (B. Sc.), sondern integriert auf Grundlage des Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) vom 17. Juli 2017 und der Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 erstmalig zum 01.01.2020 die fachpflegerische Grundausbildung in einem Studium. Die Studierenden erhalten damit zusätzlich den Berufsabschluss Pflegefachfrau bzw. Pflegefachmann. Der Studiengang besitzt daher ein primärqualifizierendes Profil.

Während der laufende Modellstudiengang ein duales Studiengangskonzept verfolgt, wird die Verantwortung der Umsetzung des Studiengangs Pflege ab dem Wintersemester 2020/2021 durch die Hochschule allein erfolgen. In Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen, wie Krankenhäusern und Pflegeheimen, werden die praktischen Einsätze im Rahmen von Praxismodulen an den genannten Einrichtungen absolviert, jedoch durch die Hochschule kontrolliert werden. (zu den Modulbeschreibungen und -prüfungen vgl. § 12; zu den Kooperationen siehe weiterhin § 19)

#### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe ist mit dem Konzept der Primärqualifizierung vertraut und erachtet die Darstellung der Verzahnung von Theorie und Praxis als sehr schlüssig. Die Studienorganisation erachtet sie unter Einbezug beider Lernorte sowie spezifischer Lern- und Lehrformate, wie z. B. e-learning und Chats der Hochschule als Ergänzung zu den praktischen Kompetenzen in der Einrichtung, als sehr gut durchdacht und ebenso durchführbar. Auch die Sicherstellung der Qualität und die Überprüfung der Praxispartner\_innen durch die Hochschule sieht die Gutachtergruppe als sehr engmaschig angelegt. (siehe dazu auch § 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen)

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Auf Hochschulebene wurde zur Bündelung bestehender Maßnahmen in der Lehre das Institut für hochschulische Bildung im Gesundheitswesen (InBiG) gegründet. In dieser zentralen wissenschaftlichen Einrichtung besteht Raum für den wissenschaftlichen Diskurs, die Identifizierung zukünftiger Themen und Aufgabenfelder zur Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs Pflege baut auf den konzeptionellen und empirischen Erfahrungen des laufenden Modellstudiengangs und den durch das Pflegeberufereformgesetz vorgegebenen Referenzrahmen auf.

Um die fachlich-inhaltliche Gestaltung sowie die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums zu überprüfen, werden laut Hochschule an zwei Tagen pro Semester ganztägige Modulkonferenzen am DPW abgehalten. Ziel der Modulkonferenzen ist es, ein gemeinsames Gesamtverständnis des Studienkonzepts zu erlangen und zu verankern. Dabei wird jedes einzelne Modul besprochen, fachlich-inhaltliche Verständnisse werden innerhalb der Lehrenden abgeglichen und Kerninhalte sichergestellt. Inhaltliche Redundanzen in den Modulen werden weiterhin im Sinne der Studierbarkeit gekürzt. Zu den Modulkonferenzen werden externe Lehrbeauftragte eingeladen und gleichermaßen miteinbezogen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe konnte während der Begehung feststellen, dass die Hochschule geeignete Maßnahmen durchführt und plant, um die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Curriculums und

ihre methodisch-didaktischen Ansätze zu überprüfen. Dabei ist den Gutachter\_innen kommuniziert worden, dass beispielsweise zweimal ganztägige Modulkonferenzen abgehalten wurden, um die einzelnen Module des Curriculums inhaltlich und didaktisch zu besprechen und ggf. anzupassen. Es ist weiterhin geplant, die Modulkonferenzen regelmäßig im Block an zwei Klausurtagen je Semester abzuhalten. Das Konzept der Modulkonferenzen begrüßt die Gutachtergruppe sehr.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Lehramt**

Nicht einschlägig.

### **Studienerfolg (§ 14 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Verantwortlichkeit für die Bereiche Qualitätsmanagement und Evaluation obliegt der Hochschulleitung. Für die Implementierung des Qualitätsmanagementsystems sowie die Entwicklung und Durchführung von Evaluationsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre ist auf zentraler Ebene die Stabsstelle für Qualität in Studium und Lehre zuständig, die dem Vizepräsidium für Studium und Lehre zugeordnet ist.

Aufbauend auf das Evaluationssystem wird laut Selbstbericht derzeit ein Qualitätsmanagementsystem konzipiert und eingerichtet, welches die unterschiedlichen Organisationsbereiche der Hochschule einbezieht. Bereits bestehende zentrale Elemente zur Qualitätssicherung und -entwicklung in Studium und Lehre sind die internen Evaluationsmaßnahmen und die Qualitätsverbesserungskommission (QVK) der hsg. Gemäß dem von der nordrhein-westfälischen Landesregierung eingeführten „Gesetz zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium (Studiumsqualitätsgesetz)“ wurde an der hsg im Juli 2012 eine Qualitätsverbesserungskommission – unter aktiver Beteiligung der Studierenden (50 % der stimmberechtigten Mitglieder) – eingerichtet. Die zentrale Aufgabe der Kommission besteht darin, Empfehlungen zur Verwendung der vom Land Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel zur Verbesserung der Studienbedingungen und der Lehrqualität zu erarbeiten. Zudem sind die Hochschulleitungen angehalten, die von der QVK vorgebrachten Vorschläge – die von allen Mitgliedern der Hochschule eingebracht werden können – bei der Entwicklung der Hochschulaktivitäten zu berücksichtigen.



Interne Evaluationsmaßnahmen sind in der Evaluationsordnung geregelt und sollen dazu beitragen, die Ausbildungsqualität zu sichern, Studiengänge, Module und Lehrveranstaltungen weiterzuentwickeln, die Studienbedingungen zu verbessern und somit erfolgreiches Studieren zu ermöglichen sowie Studienabbrüchen entgegenzuwirken. Gemäß der Evaluationsordnung für den Bereich Studium und Lehre werden unter Berücksichtigung der curricularen und strukturellen Studiengangmerkmale entsprechende Maßnahmen zur Qualitätssicherung in den hsg-Studiengängen durchgeführt: Studieneingangs- und -abschlussbefragungen, Befragung der Studienabbrecher\_innen sowie zum Verbleib der Absolvent\_innen. Die Studierenden werden zu Beginn zu Studienmotiven und -erwartungen befragt. Bei Studienabbruch sollen Beweggründe und den Abbruch begünstigende Umstände evaluiert werden. Die Befragung aller Studierenden zum Abschluss des Studiums dient in erster Linie der Dokumentation von Studienverläufen und der umfassenden retrospektiven Beurteilung der Studienbedingungen sowie des in Anspruch genommenen Studienangebots. Zudem sollen erste Erkenntnisse zur beruflichen Weiterentwicklung der Absolvent\_innen gewonnen werden. Die Erfassung des Verbleibs der Absolvent\_innen der hsg erfolgt seit 2015 durch die Beteiligung der Hochschule am Kooperationsprojekt Absolventenstudien (KOAB), welches vom Institut für angewandte Statistik (ISTAT) koordiniert wird.

Während des Studiums erfolgen regelmäßige Modulevaluationen. Jeweils zum Ende eines Moduls wird den Studierenden die Möglichkeit für eine modulspezifische inhaltliche Rückmeldung gegeben. Die Lehrenden der Module erhalten die Ergebnisse aus den standardisierten Fragebögen. Zusätzlich zur Evaluation der Praxismodule werden im Studiengang einrichtungsbezogene Evaluationen der Praxisan- und -begleitungen stattfinden. Ziel dieser Evaluationen ist es, die Analyse der praktischen Ausbildungsqualität sowohl punktuell und im Verlauf als auch im Vergleich zum bisherigen Modellstudiengang zu betrachten. Zentrale Ergebnisse der Befragungen werden ebenfalls der Hochschulleitung sowie den Dekan\_innen des jeweiligen Departments übermittelt, um Informationen über Studienbedingungen, Barrieren während des Studiums und Optimierungspotenziale für die Gestaltung des Studienangebots und der Studienbedingungen an der hsg zu nutzen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Hochschule besitzt zahlreiche Monitoring-Maßnahmen, die sie auch im neuen Studiengang Pflege einsetzen wird. Sowohl in den Gesprächen mit der Hochschulleitung als auch mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden wurde deutlich, dass die Evaluationsergebnisse des bisherigen Modellstudiengangs Pflege und die daraus resultierenden Erkenntnisse in die Neukonzeption des primärqualifizierenden Studiengangs eingeflossen sind.

Die Gutachtergruppe bewertet das Spektrum an Befragungen als sehr positiv. Hinsichtlich der Modulevaluationen bestätigten die Studierenden, dass jedes Modul im Semester evaluiert wird.

Weiterhin berichteten sie, dass die Dozent\_innen auf ihre Belange in vollem Umfang eingehen, indem sie die Evaluationsergebnisse punktweise mit den Studierenden besprechen und nach weiteren Anregungen sowie Verbesserungsmöglichkeiten fragen. Die Rückkopplung der Evaluationen sehen die Gutachter\_innen demnach in bestmöglichem Maße als gegeben.

Die Hochschule hat bislang die Arbeitsbelastung der Studierenden nicht evaluiert, plant jedoch ab dem Sommersemester 2020 eine Arbeitsgruppe mit dem Ziel zur Entwicklung eines geeigneten Instrumentes und eines Konzeptes zur Evaluierung. Mitglieder dieser Arbeitsgruppe sollen Mitarbeiter\_innen des Qualitätsmanagements, ggf. Mitarbeiter\_innen des Dezernates 3 für „Studium und Akademisches“ sowie Lehrende und Student\_innen des DPW für den Studiengang Pflege werden. Da die Gutachtergruppe aufgrund der ungleichmäßigen Prüfungsdichte in den jeweiligen Semestern eine ungleichmäßige Verteilung der Arbeitsbelastung der Studierenden vermutet, erachtet sie die Einführung der Arbeitsgruppe als wichtigen Bestandteil eines allumfassenden Qualitätssicherungszirkels (vgl. dazu die Bewertung des § 12 Abs. 5 Studierbarkeit).

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

Die Gutachtergruppe gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Studierbarkeit und für künftige Weiterentwicklungen des Curriculums sollten zusätzlich zu den bestehenden Monitoring-Maßnahmen Workload-Erhebungen durchgeführt werden, um eine gleichmäßige Verteilung der Arbeits- und Prüfungsbelastung in den Semestern sicherstellen zu können.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Die Hochschule hat eine zentrale Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterin sowie dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der jeweiligen Departments. Die strategischen Gleichstellungsziele sind im zentralen Gleichstellungsplan festgeschrieben und werden kontinuierlich überprüft. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte vertritt gleichstellungsrelevante Aspekte in den Gremien der Hochschule, sie begleitet Berufungs- und Bewerbungsverfahren und arbeitet an der Umsetzung des Gleichstellungsplans. Ergänzend vertreten dezentrale Gleichstellungsbeauftragte in den Departments die Interessen der Frauen in Lehre, Forschung und Studium und bieten Beratungsgespräche an.

Für die Kinderbetreuung wurde in der hsg ein eigenes Eltern-Kind-Büro mit Wickel- und Stillmöglichkeit eingerichtet. Seit März 2016 befindet sich auf dem Gelände der hsg eine Großtagespflegestelle für Kinder im Umfang von 15 Plätzen. Beide Angebote können sowohl von Hochschulmitarbeiter\_innen als auch von Studierenden gleichermaßen genutzt werden. Darüber hinaus können Hochschulmitglieder seit Oktober 2013 Beratungs- und Unterstützungsleistungen der BUK Familienbewusstes Personalmanagement GmbH kostenlos in Anspruch nehmen. Die BUK berät u. a. über die Pflege von Angehörigen und zur Vermittlung von Kinderbetreuungsangeboten.

Nachteilsausgleichsregelungen sind in der Prüfungsordnung verankert und werden auf der Homepage der hsg veröffentlicht. Die Belange von Studieninteressierten und Studierenden mit Behinderung und chronischer Erkrankung vertritt die bzw. der vom Senat bestellte Beauftragte\_r. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Vergabeverordnung (Landesrecht NRW) können Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Rahmen von Härtefallregelungen auf Antrag bei der Vergabe von Studienplätzen berücksichtigt werden. Die hierfür reservierte Quote beträgt an Fachhochschulen bis zu fünf Prozent, sodass eine entsprechende Zahl der vorhandenen Studienplätze im jeweiligen Studiengang durch den Studierendenservice an zugangsberechtigte Bewerber\_innen vergeben werden können. Die Anforderungen an Härtefallanträge werden auf den Informationsseiten des Studierendenservices beschrieben. Im weiteren Studienverlauf werden die Studierenden zudem durch ein Beratungsnetzwerk unterstützt. Aufgrund der in den Studiengängen angestrebten Doppelqualifikation ist auf die laut Berufsgesetzen geforderte gesundheitliche Eignung zur Erlangung der Berufserlaubnis einzugehen. Sollten bereits bei der Eingangsberatung aufgrund erkennbarer Behinderungen/Erkrankungen Zweifel hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung bestehen, empfiehlt sich eine hochschulinterne Rücksprache mit dem Prüfungsamt, der oder dem Beauftragte\_n für die Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und den zuständigen Aufsichtsbehörden. Im Sinne einer fairen Beratung sollte die bzw. der Studieninteressierte für eine umfassende Einschätzung der Studienmöglichkeiten über die ggf. bestehenden Bedenken informiert werden.

2016 fand mit der „Cultural Awareness Week (CAW)“ und 2018 mit den „International Health Days“ (IHDs) jeweils ein internationales und interkulturelles departmentübergreifendes Lehr- und Studienprojekt statt. Gastdozent\_innen von europäischen Partnerhochschulen und -einrichtungen hielten Vorträge und führten Workshops durch. Ziel dieser Veranstaltungen war es, die studentische Auseinandersetzung mit Interkulturalität und Internationalität zu fördern.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Im Gespräch mit der Hochschulleitung konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass die Hochschule entsprechende Maßnahmen besitzt, um die Gleichstellung der Geschlechter zu

fördern und Studierende in besonderen Lebenslagen zu unterstützen. In der Geschlechterverteilung zeigt sich allerdings ein Ungleichgewicht: Der Anteil an Studentinnen liegt bei über 90 %. Aus diesem Grund möchte die Hochschule insbesondere Frauen in dieser Berufssparte fördern, die höchstmögliche Qualifikation anzustreben. Die Gutachtergruppe bewertet die dezidierte Promotionsförderung von Frauen als sehr positiv. Weiterhin begrüßt sie das familienfreundliche Arbeitsumfeld und den kontinuierlichen Ausbau des Kindertagesstätten-Konzepts.

Studierende, die einen Nachteilsausgleich beantragen, erhalten die volle Unterstützung, indem sie über bestehende Möglichkeiten der Studiengestaltung informiert und individuell beraten werden. Auch hier handelt die Hochschule laut Gutachter\_innen aufgrund der grundsätzlichen gesundheitlichen Eignung im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Außerdem ist die Hochschule nach Ansicht der Gutachtergruppe bemüht, Internationalität durch interkulturellen Austausch zu den Themen Diversity und Gesundheit aufzubauen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)**

Nicht einschlägig.

### **Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)**

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO.

[Link Volltext](#)

### **Dokumentation**

Neben dem Erwerb des akademischen Abschlussgrades erlangen die Studierenden mit Abschluss des Studiums den beruflichen und staatlich anerkannten Berufsabschluss „Pflegefachfrau/Pflegefachmann“. Die Gesamtverantwortung für die theoretische und praktische Ausbildung liegt bei der Hochschule. Um eine adäquate praktische Ausbildung gemäß den berufsgesetzlichen Vorgaben gewährleisten zu können, arbeitet das DPW mit verschiedenen Kooperationseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zusammen, welche die Verantwortung für die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der praktischen Ausbildung übernehmen und zugleich die gesetzlich vorgeschriebenen Rahmenbedingungen erfüllen. Die Einrichtungen können den Anlagen entnommen werden und werden im 2. Quartal 2020 auf der Internetseite der Hochschule aktualisiert. Die Kooperationen sind mit Hilfe von Kooperationsverträgen geregelt. Somit ist gewährleistet, dass die hsg allen Studierenden einen adäquaten Praktikumsplatz für alle praktischen Einsätze

während des primärqualifizierenden Studiums anbieten kann. Praktikumsplätze für einen Auslandsaufenthalt müssen von den Studierenden in Rücksprache mit der Praxiskoordinatorin und den Auslandskoordinator\_innen des DPW sowie dem International Office der hsg Bochum selbstständig gesucht werden (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 4 Mobilität). Die Zuordnung der Einsätze zu den konkreten Stationen bzw. Wohnbereichen erfolgt durch die Praxiskoordinatorin der hsg. Die Studierenden sollen prinzipiell in einer der Einrichtungen mindestens 800 Stunden absolvieren.

Alle Praxismodule schließen mit einer Performanzprüfung ab, außer dem ersten Praxismodul, welches sich aus Assessment, Diagnose und Intervention zusammensetzt. Die einzige Prüfung, die in der Kooperationseinrichtung stattfindet, ist die staatliche und berufszulassende Praxisprüfung. Die Handhabe liegt bei der hsg. Die Prüfer\_innen setzen sich aus einer praxisbegleitenden Person der Hochschule sowie der praxisanleitenden Person der Kooperationseinrichtung zusammen, welche dem Prüfungsamt und den Aufsichtsbehörden namentlich benannt werden muss.

Zur Qualitätssicherung der praktischen Studienphasen finden regelmäßige Praxisanleiterschulungen mit Vertreter\_innen der Kooperationseinrichtungen an der hsg unter Beteiligung der Studiengangsverantwortlichen sowie des Dekans des Departments statt. In diesen Treffen stehen der fachliche Austausch, die Praxisanleitung, der Transfer zwischen Wissenschaft und evidenzbasierter Theorie sowie entsprechende Fort- und Weiterbildungen zu einem breiten Themenspektrum im Vordergrund. In der Praxis werden die Studierenden von Praxisanleiter\_innen (nach Möglichkeit mit einem Bachelorabschluss) angeleitet und begleitet. Zusätzlich erhalten die Studierenden regelmäßig Besuche von Lehrenden des Departments. In Ergänzung dazu gibt es in regelmäßigen Abständen für den Studiengang Pflege Treffen zwischen den Kooperationspartner\_innen und Vertreter\_innen des DPW.

Laut Selbstbericht zeigten die Ergebnisse der Studierendenbefragungen zu den Praxiseinsätzen, dass insbesondere die Qualität der Begleitung durch die Praxisanleiter\_innen bezüglich der durch die Hochschule gestellten Praxisaufgaben als problematisch eingeschätzt wird. Dies deckt sich mit Aussagen der Praxisanleiter\_innen der Kooperationseinrichtungen, welche sich trotz diverser Beratungs- und Informationsangebote häufig überfordert fühlen, sobald sich die Aufgabenstellungen an wissenschaftlichen Kriterien orientieren.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachtergruppe hat einen Überblick über die wesentliche Aufgabenverteilung zwischen Hochschule und Kooperationspartner\_innen im Zuge der Begehung erhalten. Sie konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortung über Inhalt, Organisation, Abnahme von Prüfungen und Qualitätssicherung bei der gradverleihenden Hochschule liegt und den Kooperationen vertragliche Regelungen zugrunde liegen.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen konnte herausgestellt werden, dass die Hochschule verstärkt überprüft, ob die Praxiseinrichtungen den hochschulinternen Qualitätsanforderungen entsprechen, und sie Fortbildungsmöglichkeiten durch Besuche in den Kooperationseinrichtungen kommuniziert. Die Gutachtergruppe konnte außerdem feststellen, dass die Hochschule versucht, Anreizsysteme für Praxisanleiter\_innen zu schaffen, indem Praxisanleiter\_innen beispielsweise finanzielle Unterstützung des Landes erhalten und bisherige Weiterbildungen anrechnen lassen können. Die Entwicklungen in dieser Hinsicht bleiben abzuwarten. Die Gutachter\_innen beurteilen die Bemühungen der hsg jedoch als sehr positiv.

Sowohl in den Gesprächen mit den Studierenden als auch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass die Praxisanleitung derzeit noch nicht von jeder Person auf Hochschulniveau erfolgen kann. Die Akademisierung der Gesundheitsfachberufe muss sich in Zukunft in der Qualifizierung der Praxisanleitenden widerspiegeln. Dies sieht nicht nur die Hochschule, sondern auch die Gutachtergruppe als größte Herausforderung. In dieser Hinsicht sind sich Hochschule und Gutachtergruppe einig, dass durch die Einführung der primärqualifizierenden Ausbildung an Hochschulen die Zahl an akademisierten Fachkräften steigen muss. Um diesem grundsätzlichen Problem derzeit entgegenzuwirken, möchte das DPW die Studierenden vor Ort nicht nur durch Besuche, sondern auch durch e-learnings sowie Chats unterstützen. In diesem Rahmen dienen digitale Angebote zum Ausgleich von vermeintlichen Defiziten. Die Hochschule sieht im Bereich der Praxisanleitung zudem ein Berufsfeld für Absolvent\_innen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Kriterium ist erfüllt.

### **Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)**

Nicht einschlägig.

### **Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)**

Nicht einschlägig.

### 3 Begutachtungsverfahren

#### 3.1 Allgemeine Hinweise

Im Rahmen der Erstellung des Prüfberichts wurden folgende Empfehlungen ausgesprochen, die durch ergänzende Unterlagen der Hochschule umgesetzt wurden:

- ad Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO): „Die Agentur stellt fest, dass das Notensystem und eine Tabelle zur Notenverteilung im Diploma Supplement gemäß den Explanatory Notes 2018 ergänzt werden sollten.“

*Die Hochschule hat eine Beschreibung des Notensystems am 29. November 2019 sowie die ECTS-Einstufungstabelle am 02. Dezember 2019 nachgereicht.*

- ad Modularisierung (§ 7 MRVO): „Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls sollte zusätzlich dargestellt werden, welcher Zusammenhang zu anderen Modulen des Studiengangs besteht.“

*Die Hochschule hat das Modulhandbuch dementsprechend ergänzt und in der überarbeiteten Version am 29. November 2019 nachgereicht.*

Die Hochschule hat außerdem ergänzend folgende Unterlagen nachgereicht:

- Studienverlaufsplan mit SWS-Angabe (am 21. November 2019)
- Übersicht über die Kooperationspartner\_innen (am 4. Dezember 2019)
- Stellungnahme zur Einschätzung der Gutachtergruppe zu möglichen Mängeln (am 19. Dezember 2019)
- Stellungnahme und Erläuterungen zu den Studienvorausleistungen (am 10. Januar 2020)
- Bestätigung zur Sicherstellung der Praktikumsplätze im Studiengang Pflege B. Sc., Auswahl an unterzeichneten Kooperationsverträgen, aktualisierte Übersicht über Kooperationspartner\_innen, Plätze und Eingang der unterzeichneten Verträge (am 18. März 2020)

Die Hochschule hat am 27. Februar 2020 im Rahmen der Stellungnahme sachliche Richtigstellungen und Erläuterungen eingereicht, die in das Gutachten aufgenommen wurden.

#### 3.2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) in der Fassung vom 25. Januar 2018

- Pflegeberufereformgesetzes (PflBRefG) vom 17. Juli 2017
- Pflegeberufe-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018
- Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Pflegewissenschaft an der Hochschule für Gesundheit mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/21 zur Anpassung der Ordnung an das PflBG und die PflAPrV und zur Vorlage im Akkreditierungsverfahren (Entwurf, Stand: 30.10.2019)

### **3.3 Gutachtergruppe**

Hochschulvertretung:

- Prof. Dr. Johannes Gräske, Professor für Pflegewissenschaft an der Alice Salomon Hochschule Berlin
- Prof. Dr. Cornelia Heinze, Professorin für Pflegewissenschaft an der Evangelischen Hochschule Berlin

Berufspraxisvertretung:

- Dr. Johanna Feuchtinger, Leiterin der Stabsstelle Qualität und Entwicklung am Universitätsklinikum Freiburg

Studierendenvertretung:

- Clara Einhaus, Studentin im Studiengang Gesundheitsökonomie (B. Sc.) an der Universität Bayreuth



## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

|                                |                                      |
|--------------------------------|--------------------------------------|
| Erfolgsquote                   | keine Angaben, da Erstakkreditierung |
| Notenverteilung                | keine Angaben, da Erstakkreditierung |
| Durchschnittliche Studiendauer | keine Angaben, da Erstakkreditierung |
| Studierende nach Geschlecht    | keine Angaben, da Erstakkreditierung |

### 4.2 Daten zur Akkreditierung

|  |  |
|--|--|
| Vertragsschluss Hochschule – Agentur:  | 28.05.2019   |
| Eingang der Selbstdokumentation:   | 04.11.2019   |
| Zeitpunkt der Begehung:  | 06.12.2019   |
| Erstakkreditiert am:<br>durch Agentur:   | -  |
| Reakkreditiert (1):<br>durch Agentur:  | -  |
| Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:  | Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, wissenschaftliche Mitarbeiter_innen, Studierende, ein Absolvent |
| An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt): | Skills-Lab Räume, InGe, Selbstlernbereich, Bibliothek  |

## 5 Glossar

|                                   |   |
|-----------------------------------|---|
| Akkreditierungsbericht            | Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien). |
| Akkreditierungsverfahren          | Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)   |
| Antragsverfahren                  | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat   |
| Begutachtungsverfahren            | Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts   |
| Gutachten                         | Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien  |
| Internes Akkreditierungsverfahren | Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studienebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.   |
| MRVO                              | Musterrechtsverordnung  |
| Prüfbericht                       | Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien   |
| Reakkreditierung                  | Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.  |
| SV                                | Studienakkreditierungsstaatsvertrag   |

## **Anhang**

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen**

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## **§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention)



anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche

Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren

sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

<sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

**Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)